

Schloss Bottmingen

Autor(en): Rudolf Wackernagel

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1890

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/cec2adc6-4be4-46bd-877a-7ba76d28ca61>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Schloß Bottmingen.

Von Rudolf Wackernagel.



Wer auf der Karte die große Zahl der rings um Basel herum gelegenen Schlösser durchmustert, der wird sofort eines Unterschiedes gewahr werden, welcher diese Schlösser in zwei Abtheilungen auseinanderlegt.

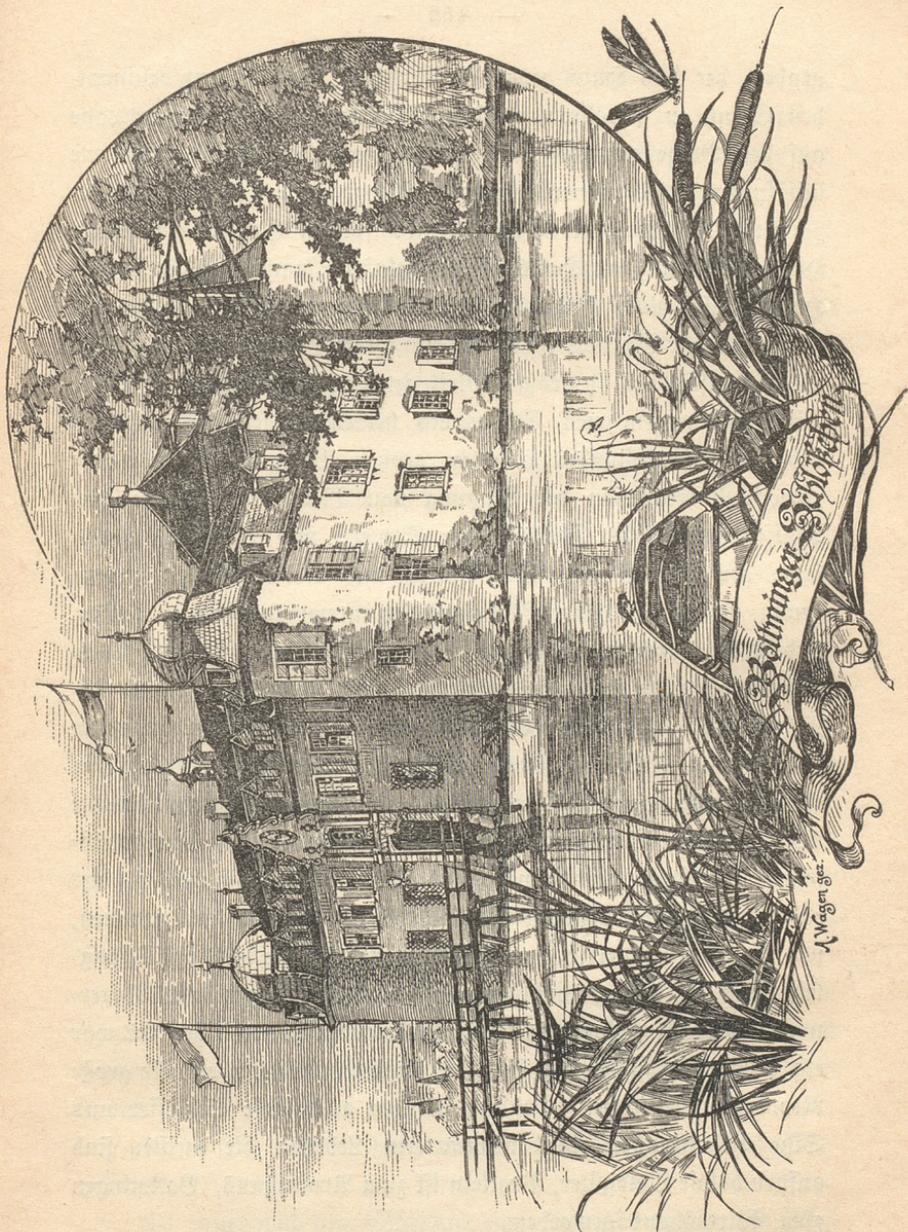
Es umfaßt deren eine die auf der Höhe der Gebirgszüge, über den Thälern von Birsig, Birs, Ergolz und Wiese sich erhebenden Burgen, die alten Sitze edler mächtiger Geschlechter, — die andere die am tiefern Abhang und in der Ebene liegenden Schlösser und festen Häuser. Die Namen der erstern sind sofort gegenwärtig; von den letztern mögen hier genannt werden die Schlösser Grenzach, Inzlingen, Dettingen-Hiltalingen; auf dem linken Rheinufer das Eptingische Pratteln, dann Gundelbingen, Binningen, Bottmingen, Benken, weiterhin Häfingen, das den zu Rhein, Hagenthal, das den Eptingern und Ulmern, Hägenheim, das den Bärenfelschen zustand.

Diese beiden Gruppen adliger Wohnungen auf dem freien Lande gehören auch verschiedenen Zeiten an. Sie repräsentiren eine völlig verschiedene Cultur, verschiedene Standes- und Ranges-

verhältnisse. Als die Geschlechter, welche auf den Bergschlössern gehaust und gewaltet hatten, untergingen, als diese Schlösser selbst zerfielen oder städtischem Regimente dienstbar gemacht wurden, da erhoben sich in der Ebene Edelsitze als die Wohnungen neuer Herren.

Hier ist der Adel des 16. Jahrhunderts und der Folgezeit angefessen, er selbst zum größern Theile ein Kind der neuern Zeit. Was im Mittelalter als Junker und Dienstmann, wohl auch nur als Bürger gelebt, das fühlte sich nun hier als Edel- und Freiherr; in den Besitzern dieser Schlösser trat eine Reihe neuer Namen in die Geschichte der Gegend ein. Es begegnen uns unter denselben auch die Repräsentanten einer bisher nicht gekannten Art von Dienstadt, solche, deren Nobilität nicht im Felde, sondern am Hofe erworben worden war, Räte und hochgestellte Beamte, Kanzler, Landtschreiber u. dgl., die durch besondere Begabung und wesentliche Leistungen sich die Gunst des Landesherrn, den Adelstitel und Reichthum erworben hatten. — An die Stelle dieser Männer traten auf den Edelhöfen der Ebene mit der Zeit wiederum andere Gestalten, ausgediente Soldaten und Heerführer, vor allem des dreißigjährigen Krieges, Menschen, welche ebensogut Abenteuerer als Helden sein konnten, deren Waffenhandwerk aber sie immerhin noch als erträgliche und passende Nachfolger der frühern Herren erscheinen ließ. — Mit der Zeit gingen auch diese dahin, und die zuletzt ihr Erbe antraten, waren reiche Bürgerseute der nahen Stadt.

Während dreier Jahrhunderte spielten so diese Schlösser in den Händen wechselnder Geschlechter eine keineswegs bedeutungslose Rolle. Man vergegenwärtige sich den Begriff eines solchen Schlosses. Es war mehr als Landgut, es war Sitz und Mittelpunkt einer kleinen Herrschaft. Schon die äußere Gestalt war charakteristisch: der seit Alters um das Haus gezogene Wasser-



graben, der das Haus zum „Weierhaus“ machte, war bestimmt, den Schutz zu gewähren, welchen die alten Burgen in ihrer Lage auf dem Berge gefunden hatten; auch die nie fehlenden Eckthürme mit spitzen Dächern verliehen dem Ganzen ein stolzes Aussehen. In der That war der Besitzer eines solchen Hauses ein kleiner Herr; denn an das Haus waren geknüpft mancherlei Freiheiten, Herrlichkeits- und Hoheitsrechte, welche zwar der Staatsgewalt nur wenigen Eintrag thaten, aber ihrem Inhaber, dem Herrn des Schlosses, um so größern Reiz gewährten; sie verliehen seinem Thun den angenehmen Schein des herrenmäßigen, des adeligen Lebens. Sie bestanden nicht in großen Befugnissen; es waren zumeist Vorrechte in der Nutzung von Wunn und Weide, von Wasser und Wald, Freiheit von Steuern und Diensten, Rechtsame der Verwaltung, der Polizei und Gerichtsbarkeit, wenig genug, um dem Inhaber Mühe und Verantwortung fern zu halten, und doch hinreichend, daß er sich als wirklichen Herrn fühlen und betragen konnte. So entwickelte sich, zumal im 17. und 18. Jahrhundert, auf diesen Edelhöfen und Weierhäusern die unter dem Namen des „adeligen Landlebens“ einst bekannt gewesene Art eines privilegirten Daseins, eine glückliche und anmuthsvolle Mischung von Amtsgewalt, von Garten-, Land- und Forstwirtschaft mit Jagd und Sport und Naturgenuß, ein Leben, das ebenfogut Raum bot für die Willkürlichkeiten eines kleinen Tyrannen, wie für die Träumereien der Schäferpoesie, wie für die kluge Thätigkeit eines an den nationalökonomischen Bestrebungen und Neuerungen des 18. Jahrhunderts theilnehmenden Landwirths. Es war ein behaglicher Nest alter feudaler Zustände, welchen erst die große Revolution beseitigte. Seitdem wurden auch diese Schlösser und Sitze Behausungen eines neugearteten Lebens: die meisten sind anspruchslose Landgüter, Pratteln ist zum Armenhaus, Bottmingen zum Wirthshaus geworden.

Was nun dieses unser Bottmingen betrifft, so ist über die Verhältnisse des Ortes im Allgemeinen folgendes zu bemerken:

Er wurde zum Dorfe erst im 16. Jahrhundert und war bis dahin ohne Bedeutung und eigene Geltung. Er galt als zu Binningen gehörend, welches Dorf schon viel früher selbständig auftritt. Noch im Jahre 1566 wird die Lage des Schlosses nur so angegeben, daß es „usserthalb Binningen“ gelegen sei, und so war auch bei der Verpfändung Binningens durch Bischof Philipp an die Stadt im Jahre 1534 Bottmingen, ohne ausdrücklich erwähnt zu sein, im Pfande inbegriffen.

Mit Binningen zusammen aber lag so Bottmingen im Zwing und Bann der Stadt Basel, deren Grenze hier merkwürdig weit ins Thal hinauf sich erstreckte; das Gescheid der mehrern Stadt amtete auch hier, bis erst allmählig sich die Selbständigkeit der beiden Dorfschaften auch in dieser Richtung entwickelte. Wenn aber Bottmingen im Baselbanne lag, so lag es ebenso unbestritten im Sundgau. Noch im 16. Jahrhundert wird dies ausdrücklich bezeugt. Es schloß dieser Gau die beiden Abhänge des Thales, schloß die Höhen des Bruderholzes noch in sich und reichte bis in die Mitte des Flußlaufes der Birse. Es bestand also bei Bottmingen ein, wenn auch thatsächlich bedeutungsloses, doch unklares Sineinandergreifen der Grenzen von Stadtbann und Sundgau, welches nur dadurch ein Ende fand, daß diese Ausdehnung des Gaues allmählig in Vergessenheit gerieth.

Das Dorf Bottmingen ist, wie gesagt, erst im 16. Jahrhundert zu Bedeutung gelangt, die Existenz des Schlosses, in dessen Schirm und Schatten erst das Dorf sich gebildet hat, reicht etwas weiter zurück.

Lassen Sie uns die bunte Reihe der Schloßherren kurz überschauen:

Ob jener nach dem Wortlaut einer Urkunde vom Jahre 1363

„zu Bottmingen wohnhafte“ Edelknecht Johannes Kämmerer der erste dieser Schloßherren gewesen sei, wird nicht können entschieden werden. Mit ihm erscheint der Name des Schloßes allerdings zuerst in der Urkundenwelt, um aber sofort wieder zu verschwinden. Erst um volle hundert Jahre später, gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, tritt er wieder auf. 1468 und 1471 wird Bernhard Schilling als Besitzer Bottmingens genannt; er war als Rathsherr von Aichtburgern, als Farnsburger Landvogt, als Hauptmann der Basler bei Nancy ein wohlbekannter und bewährter Mann. Ihm folgten in der Schloßherrschaft zwei fremdartige Gestalten, Professoren der Rechtswissenschaft an der Basler Universität, beide aus wälischen Landen hieher berufen: der erste Fredericus de Guarletis, der Gemahl einer Tiersteinischen Grafentochter, der andere, nach ihm in Bottmingen waltende Gerhardus de Lupabus.

Nach dem Tode des letztern, im zweiten Decennium des 16. Jahrhunderts, ist das Schloß in den Besitz des Rathes selbst gelangt. Es erscheint wahrscheinlich, daß der Rath diese Erwerbung unternahm, um zu verhindern, daß das Schloß in die Hände von Fremden gerathe; wenigstens hatte er sich diese Möglichkeit ausdrücklich vorbehalten, als er des de Lupabus Kinder mitsamt dem Schloße im Jahre 1518 in der Stadt Basel Erbbürgerrecht aufnahm. Jedenfalls behielt er den Besitz nicht lange; schon 1519 verkauft er Schloß und Burgstall um 800 Gulden an seinen Rathsfreund Wolfgang Harnesch den Metzger. Damit begann für das Schloß eine wenig würdevolle Zeit. Harnesch und seine Söhne Wolfgang und Heinrich und deren Erben hatten es inne bis ans Ende des Jahrhunderts. Carol Glefer, Hans Jakob Engel, Lienhart Pirümb, Namen ohne Klang, erscheinen in den Urkunden und Akten des Hauses. Wie Harnesch, so war Pirümb, und waren wohl auch die Uebrigen Angehörige des Metzger-

gewerbes; daher unter ihnen die Einführung ausgedehnter Schafweiden und Schafzuchtereien auf den Gütern des Schlosses und daraus entspringend endlose Waidgangstreitigkeiten mit Meyer und Geschwornen des Dorfes. Von den Engel'schen Erben fiel Bottmingen an Balthasar Ningle, — von diesem 1617 an den Freiherrn Hieronymus von Mörzberg-Belfort, und es begann mit diesem wieder ein adligeres Leben im Schlosse. Der Freiherr gab beim Kaufe als dessen Ursache an: „weil mir bewusst, welchermaßen meine liebe voreltern herren zu Mörzberg von ellichen hundert jahren hero mit einer loblichen statt Basel und burger-schaft in gutem vertraulichem verstand und aller freundschaft gewesen.“ Es ist nicht ersichtlich, in wieweit Mörzberg diesen Gefinnungen gemäß sich als guten Nachbar Basels erwiesen habe; daß die Akten über ihn völlig schweigen, läßt aber auf ein ruhiges Regiment schließen. Und so auch bei seinem Nachfolger, dem Georg Wilhelm Waldner von Freundstein, einem der adligen Ausburger der Stadt. Auch von diesem Herrn erfahren wir nichts, als daß er nach gutem Edelmannsbrauche bei seinem Tod 1640 viele Schulden und zahlreiche unbefriedigte Creditoren zurückließ. Es kam zur Gant seiner Habe, auch das Schloß wurde versteigert, und auf diesem Wege erwarb es der Basler Bürger Balthasar Graf, wohl einer der Gläubiger des Waldner.

Graf ist eine charakteristische Figur aus dem damaligen Basel. In zahlreichen Protokollen des Rathes und des Ehegerichts, in vielen Akten begegnen wir ihm als einem streitsüchtigen, ungeberdigen, verschwenderischen Manne. Er war Sechser zum Schlüssel, Besitzer des Hauses zum Kranichstreit am Rheinprung; dann erwarb er Bottmingen, später den Wildenstein, endlich den Wenken. Seine Laufbahn schloß damit, daß er 1658 wegen zahlreicher Ehebrüche mit lebenslänglicher Relegation nach Candia bestraft wurde, „um dort sein Leben in Soldatendiensten zu ver-

schleifen.“ — Bottmingen besaß er nur wenige Jahre, schon 1645 verkaufte er es an Herrn Hans Christoph von der Grün, „beider kgl. Cronen Frankreich und Schweden und evangelischer conföderirten Ständen Generaladjutant und Gubernator der Festung Jour“. Von diesem kam das Schloß an einen Verwandten, den Straßburger Stettmeister Wolf Friedrich Zorn von Plobsheim, von diesem an den Rathsherrn Hans Heinrich Hummel von Basel, 1683 an Joh. Casp. Ruffinger, Hauptmann in kgl. französischen Diensten, 1687 an den Basler Handelsmann Mathias Rieg, endlich 1720 an Johann Deucher. In Deucherischem Besitze blieb das Schloß mehr als zwei Menschenalter, und aus dieser Zeit stammt der stattliche Bau, den wir noch heute bewundern. In den 1790er Jahren gelangte es durch Kauf an Herrn Martin Wenk, später von diesem an dessen Schwiegersohn, den Dreierherrn Wieland. —

Wir versuchen es zum Schlusse, uns noch das Bild dieser Schloßherrschaft in ihren allgemeinsten Zügen zu vergegenwärtigen. Zunächst das Verhältniß zum Staate.

Bottmingen war der Stadt so nahe gelegen, daß es dem Rathe zu keinen Zeiten gleichgiltig sein konnte, wer im Schlosse gebiete. Schon 1468 redet er mit dem Besitzer Bernhard Schilling, das Schloß wohl zu versorgen, damit der Stadt kein Schade daraus erwachse. Er überwacht auch in der Folgezeit, während der schlechten Verwaltung der Harneschischen Erben, den baulichen Zustand des Gebäudes; es ist in seinen Augen offenbar eine Art Vorwerk der Stadt, das neben Binningen den Zugang aus dem Leimenthal bewachen und beherrschen soll. Darum kauft er das Schloß nach dem Tode des Gerhard de Lupabus, darum läßt er sich von da an — jeweilen von jedem neuen Erwerber feierlich geloben und verbriefen, daß das Schloß immerdar der Stadt Basel offenes Haus sein solle, daß es im Falle der Verkäuflich-

keit immer zunächst und vor allen andern dem Rathe zum Erwerb anzubieten sei, und daß wenn er es nicht wolle, es ohne sein Wissen und Willen an keinen Fremden dürfe verkauft werden. Es waren diese Bestimmungen von besonderem Werthe in den häufigen Fällen, wo das Schloß thatsächlich im Besitze fremdländischer, wenn auch der Stadt befreundeter Herren war. Denn im übrigen gaben gerade diese Besitzer dem Rathe viel zu thun: sie lebten oft im Streit mit dem Dorfe, sie waren lässig in der Entrichtung des schuldigen Schirmgeldes an das Ladenamt, sie versuchten es gerne, bestehende Vorschriften als nicht auf sie sich erstreckend darzustellen. Hiefür nur ein Beispiel: die Verletzung des Notariats in den untern Aemtern war ausschließlich dem Rathssubstituten vorbehalten; Herr von der Grün betrachtete dies aber als Eingriff in die althergebrachte Edelmannsfreiheit im Schuldenmachen, „da ja doch je und in alle Wege ein Cavalier unter seiner Hand und Siegel Macht habe Geld aufzunehmen und als freie Person sich nicht beim Rathssubstituten zu melden brauche.“ —

Fanden so die Schloßherren in ihrem Verhältnisse zum Rath vorwiegend Beschränkungen ihrer Stellung, so ergriffen sie auf der andern Seite, dem Amt und dem Dorf gegenüber, um so eher die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und Freiheiten.

Es bestanden diese Freiheiten in folgendem:

Das Schloß Bottmingen ist ein gefreiter Sitz, hat mit den Unterthanen zu Bottmingen gar nichts zu schaffen.

Es ist unter des Obervogts zu Mönchenstein Zwang und Gebietens durchaus nicht, sondern unter einer hohen Oberkeit gehörig.

Aller burgerlichen Huten und Wachten der Stadt Basel ganz frei und ledig.

Keine Steuern, Fasnachtthühner oder Stupfelhahnen dem Obervogt zu geben schuldig.

Aller Frohntawen befreiet.

Der Land- und anderer Straßen, Weg und Steg zu verbessern ganz befreiet.

Mit Schießen nach Vögeln, Hasen, Rebhühnern, Füchsen und mit Fischen, wie von Alter her gebräuchig gewesen, hat niemand des Schlosses Besizer zu wehren.

Hat die Gerechtigkeit, den ganzen Sommer 150 Schafe auf die Weid zu treiben.

In der Summe dieser Freiheiten und Befugnisse war der Begriff der Schloßherrschaft enthalten; aber sie waren auch ebenso viele Anhaltspunkte für Streit und Mißbehagen. Vor allem die Schafweidgerechtigkeit bot Anlaß zu endlosen Zwistigkeiten. Bald war die Zahl der zulässigen Schafe überschritten, bald ein unerlaubter Weideplatz gewählt, das Dorf hatte immerfort beim Rathe über den Junker zu klagen, oder es vergalt ihm damit, daß es die Schweine zur Eichelmast in die Wälder des Schlosses schickte. Hinwiederum beschwerte sich die Herrschaft über Basler, welche den Weidgang auf Schloßgütern ausübten, oder gerieth selbst wegen ihrer Schafe in Streit mit dem Herrn von Gundelbingen, mit dem Spital und dem Siechenhaus, welche alle ebenfalls große Schafherden im Stadtbanne hielten und weiden ließen.

In ähnlicher Weise gaben die übrigen Befugnisse der Schloßherrschaft zu Verhandlungen der mannigfachsten Art Anlaß. In alle diese Verhältnisse einzutreten, ist hier unmöglich, obwohl dies nicht ohne Reiz wäre, weil die nähere Betrachtung dieser Dinge uns einen Blick thun läßt in Zustände von einer Lebensfülle, von einer Vielgestaltigkeit der Rechtsformen und der Rechtskreise, welche uns in Erstaunen setzt.

Ueber das Aeußere des Schlosses in früherer Zeit, vor dem Umbau durch Johannes Deucher, giebt ein augenscheinlich von Mathäus Merian gefertigtes Kupferstichblättchen in Meißners Emblemen willkommenen Aufschluß. Es zeigt uns, daß die allgemeine Disposition der Baulichkeiten der heutigen ähnlich war, im übrigen stellt es uns das Bild des alten Schlosses hinreichend charakteristisch vor Augen. Die Ecktürme tragen spitze Helme und sind zum Theil mit Zinnenkranz versehen, die Gebäude zeigen nur wenige Fensteröffnungen, die Dächer sind steil ansteigend, hohe Mauern umziehen den Hof. Gegen das heutige Bild des Schlosses gehalten, erscheint hier Bottmingen noch als der wehrhafte und trotzige Herrensitz, wie ihn das 16. Jahrhundert mag geschaffen haben. — Unter den Meyerischen Zeichnungen von Dörfern und Schlössern der Landschaft fehlt Bottmingen; dagegen ist der neue Bau oft und mit sichtlichem Wohlgefallen durch Emanuel Büchel abgebildet worden. Er hat seitdem seine Gestalt im Wesentlichen nicht verändert.

Durch Marcus Luz ist er vor mehr als 80 Jahren folgendermaßen geschildert worden:

„Schloß Bottmingen. Ein vortreffliches Lustschloß und edler Landsitz nächst dem Dorfe Bottmingen. Es steht mitten in einem Fischweyher, der größtentheils von einem schönen geschmackvollen Garten, übrigens aber von Meyererey- und Dekonomiegebäuden, Schuppen und Remisen in einem Hofe beisammen umgeben ist. Ueber Zugbrücken kann man von vornen und von der Gartenseite in dasselbe gelangen, dessen innere Einrichtung dem äußern Ansehen vollkommen entspricht. Die alles verschönernde Hand des jetzigen Besitzers hat einen Zauber über diesen für den hohen Genuß des Lebens geeigneten und geschaffenen vormaligen Edelsitz verbreitet, den die glücklichste Vermählung der schönen Natur mit der vollendetsten Kunst der hesperidischen Gärten nicht ähnlicher nachbilden konnte.“

